

Abschrift

**Rechtsanwälte  
und Fachanwälte für Strafrecht**

**Thomas Fischer**

**Martina Kohler**

**Kirchstraße 6, 70173 Stuttgart**  
**Tel: 0711 / 236 42 48 Fax: 0711 / 236 91 99**  
fischer-kohler@t-online.de

RA e Fischer & Kohler - Kirchstraße 6-70173 Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Stuttgart, den 08.02.2006

**4 Js 63331/05**

In dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn

**Jürgen Kamm**

wegen Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

gebe ich in der **Anlage** den Ordner Ermittlungsakten zurück, welcher meinem Kollegen Wolff zur Einsicht ausgehändigt und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft dann an mich übergeben wurde.

Der Inhalt dieses Ordners bestärkt mich in meiner Ansicht, dass die Ermittlungen seit Monaten abgeschlossen sind und es nur noch an einer Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft fehlt.

Eine Stellungnahme zur Sache ist Seiten der Verteidigung nicht mehr angebracht. Der Sachverhalt ist klar.

Auch eine Stellungnahme zur Rechtslage wird von Seiten der Verteidigung vor einer Abschlussverfügung nicht mehr abgegeben. Auch hier sind die gegensätzlichen Positionen deutlich geworden.

In einem Schreiben des leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Stuttgart an meinen Mandanten vom 25.01.2006 heißt es am Ende dieses Schreibens, die Staatsanwaltschaft beabsichtige, „zur Klärung der rechtlichen Grundsatzfrage baldmöglichst eine obergerichtliche Entscheidung herbeizuführen“. Hier trifft sich das Bestreben der Staatsanwaltschaft mit demjenigen der Verteidigung. Damit eine solche Entscheidung auch tatsächlich sobald wie möglich herbeigeführt werden kann, wäre nun wirklich und endlich eine Abschlussverfügung notwendig.

gez.: Fischer

Rechtsanwalt

Konten RA Fischer:  
Stuttgarter Volksbank, BLZ 600 901 00, Kto.-Nr.: 217 042 007  
Postbank Stuttgart, BLZ 600 100 70, Kto.-Nr.: 69 33 47 04

Konto Rechtsanwältin Kohler:  
Stuttgarter Volksbank  
BLZ 600 901 00  
Kto.Nr.: 223 902 012